

## **Antrag**

**der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Vorgaben des Hochschulrechts bei Ausschreibungen am Beispiel des Vergabeverfahrens der Doktorandenkarte an der Universität Heidelberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Vorgaben sich im Landeshochschulgesetz (LHG BW) hinsichtlich der Zuständigkeitsverortung der Wirtschafts- und Personalverwaltung finden;
2. inwieweit die Organisation und Durchführung von Ausschreibungsverfahren unter die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Kanzlerin nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LHG zu fassen ist;
3. ob es möglich ist, diese Zuständigkeitsverortung allgemein oder im Einzelfall zu verändern, etwa durch Rektoratsbeschluss, wie es in der Antwort auf die Landtagsdrucksache 16/6960 mit der Ausführung behauptet wird, dass Universitäten grundsätzlich frei seien in der Organisation der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung;
4. inwieweit damit, auch durch die Regelung des § 16 Absatz 2 Satz 3 LHG, terminiert ist, dass der Kanzler und Haushaltsbeauftragte zu bestimmen hat, welche Verwaltungsstelle mit der Durchführung eines konkreten Vergabeverfahrens betraut wird;
5. auf welcher Rechtsgrundlage und durch wen die Betreuung bzw. Durchführung des Vergabeverfahrens betreffend die Einführung einer Doktorandenkarte mit Bezahlfunktion durch einen Dezernenten abseits der zentralen Vergabestelle der Universität begründet bzw. verfügt wurde;

6. welche Fälle an der Universität Heidelberg bekannt sind, in denen die Kanzlerin/der Kanzler an der Entscheidung über die verwaltungstechnische Verortung eines Vergabeverfahrens nicht beteiligt wurde oder diese Entscheidung durch den Rektor geschah, ohne Einbeziehung oder Zustimmung des Verwaltungsleiters;
7. inwieweit die konkrete Entscheidung, mit dem Vergabeverfahren betreffend die vorgesehene Einführung einer Doktorandenkarte nicht die universitätsintern zuständige Vergabestelle zu betrauen, sich auf einen Rektoratsbeschluss stützte;
8. wann und unter wessen Beteiligung der vorgenannte Rektoratsbeschluss gefasst wurde;
9. inwieweit sog. formale Verfahren, meist im Sinne von Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben, nach den universitätsinternen Vorgaben ausschließlich durch die universitätsintern zuständige Vergabestelle Zentrale Beschaffung (ZBS) im Einvernehmen mit den Einrichtungen durchzuführen ist;
10. inwieweit die Durchführung und Betreuung des konkreten Vergabeverfahrens damit faktisch dem Einflussbereich der Kanzlerin entzogen wurde;
11. ob dies als bewusste Umgehung von Vorgesetzten und Vorgangsbearbeitung durch eine sachlich nicht zuständige Stelle im Sinne der entsprechenden Alarmindikatoren der Verwaltungsvorschrift Korruptionsverhütung gewertet werden kann;
12. welche Stelle oder konkrete Person für die Universitätsseite qua Anwaltsvertrag die Beauftragung eines externen Anwalts veranlasst hat, die aufgrund der Empfehlung des Rechtsdezernats erfolgt sein soll;
13. warum der beauftragte Rechtsanwalt nicht der universitätsintern zuständigen zentralen Vergabestelle ZBS zugeordnet wurde;
14. welche konkret bezifferten Kosten durch die Beauftragung eines externen Rechtsanwalts in dieser Sache entstanden sind;
15. welche konkreten Aspekte die besondere Komplexität des konkreten Vergabeverfahrens begründen und die Beauftragung eines externen Rechtsanwalts erforderlich machten, obwohl die Universität über eine zuständige Vergabestelle verfügt, die mit fachlich hoch qualifizierten Mitarbeitern besetzt ist.

31.03.2020

Weinmann, Brauer, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann,  
Fischer, Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr FDP/DVP

#### Begründung

Aus der Zusammenschau der bisherigen Anträge zur Kooperation zwischen der Universität Heidelberg und der spanischen Großbank Santander S. A. bei der Einführung einer „Doktorandenkarte“ mit Zahlungsfunktion (Drucksachen 16/6960 und 16/7444) ergeben sich Nachfragen zum konkreten Ablauf der universitätsinternen Zuordnung des Vergabeverfahrens sowie der Beauftragung eines externen Rechtsanwaltes, die dieser Antrag klären soll.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 Nr. 41-771-2-100/34/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Vorgaben sich im Landeshochschulgesetz (LHG BW) hinsichtlich der Zuständigkeitsverortung der Wirtschafts- und Personalverwaltung finden;*

Regelungen zur Wirtschafts- und Personalverwaltung finden sich an mehreren Stellen im Landeshochschulgesetz (LHG), die zentralen Vorschriften sind jedoch die §§ 16 und 17 LHG. Innerhalb des Rektorats gibt es nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG ein für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Mitglied; dieses ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

*2. inwieweit die Organisation und Durchführung von Ausschreibungsverfahren unter die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Kanzlerin nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LHG zu fassen ist;*

Die Entscheidung über zentrale Projekte und über die Eröffnung entsprechender Ausschreibungsverfahren fallen in die Kollegialzuständigkeit des Rektorats. Die Organisation und Durchführung von Ausschreibungsverfahren selbst fallen hingegen unter die laufenden Geschäfte der Verwaltung und damit grundsätzlich unter den Zuständigkeitsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG.

*3. ob es möglich ist, diese Zuständigkeitsverortung allgemein oder im Einzelfall zu verändern, etwa durch Rektoratsbeschluss, wie es in der Antwort auf die Landtagsdrucksache 16/6960 mit der Ausführung behauptet wird, dass Universitäten grundsätzlich frei seien in der Organisation der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung;*

*4. inwieweit damit, auch durch die Regelung des § 16 Absatz 2 Satz 3 LHG, terminiert ist, dass der Kanzler und Haushaltsbeauftragte zu bestimmen hat, welche Verwaltungsstelle mit der Durchführung eines konkreten Vergabeverfahrens betraut wird;*

Die Ziffern 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der genannte Rektoratsbeschluss hat die unter den Ziffern 1 und 2 genannte Zuständigkeitsverortung der ehemaligen Kanzlerin nicht berührt. Die Universität hat mitgeteilt, dass vor der Organisation und Durchführung von Ausschreibungen, welche für die Universität von strategischer Bedeutung seien, diese zunächst im Kollegialorgan Rektorat beraten würden. Dem Rektorat gehört das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung hauptamtliche Rektorsmitglied nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG (der Kanzler/die Kanzlerin) an. Die konkrete Organisation und Durchführung der Ausschreibung liege als Geschäft der laufenden Verwaltung im Verantwortungsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers, als der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung.

*5. auf welcher Rechtsgrundlage und durch wen die Betreuung bzw. Durchführung des Vergabeverfahrens betreffend die Einführung einer Doktorandenkarte mit Bezahlfunktion durch einen Dezernenten abseits der zentralen Vergabestelle der Universität begründet bzw. verfügt wurde;*

Für das Organisationshandeln innerhalb der Universitätsverwaltung gelten die allgemeinen Grundsätze für eine wirtschaftliche Verwaltungsorganisation (siehe beispielsweise Rechnungshöfe des Bundes und der Länder [2016]: Grundsätze für die Verwaltungsorganisation). Nach § 10 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz

setz sind Verwaltungsverfahren darüber hinaus einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Die Regelungen zu den Zuständigkeiten von Organisationseinheiten und Beschäftigten der Einheiten innerhalb der Verwaltung, die der Kanzlerin oder dem Kanzler untersteht, werden in der Regel durch Geschäftsverteilungspläne dokumentiert. Es kann allerdings für manche Aufgaben zweckmäßig sein, Projektorganisationen vorzusehen, die durch die Merkmale zeitliche Befristung, Komplexität und Neuartigkeit gekennzeichnet sind.

Die Universität teilt hierzu mit, dass es sich in diesem konkreten Fall um ein neuartiges Entwicklungsprojekt, und nicht um eine Routinebeschaffung, gehandelt habe, welche sich neben der Neuartigkeit durch eine besondere Komplexität auszeichnet habe. Daher sei eine projektorientierte Bearbeitung dieser Aufgabe angezeigt gewesen, mit der ein Dezernent beauftragt worden sei, der über Erfahrungen in komplexen europaweiten Ausschreibungen im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb und über durch Erfolge nachgewiesene Verhandlungserfahrungen in diesen Konstellationen verfüge. Ergänzend wird hierzu auf die Antwort zu Ziffer 15 verwiesen. Aus Sicht des Wissenschaftsministeriums hat die Universität glaubhaft dargelegt, dass in diesem Vorgang die Grundsätze für die Verwaltungsorganisation beachtet wurden.

*6. welche Fälle an der Universität Heidelberg bekannt sind, in denen die Kanzlerin/der Kanzler an der Entscheidung über die verwaltungstechnische Verortung eines Vergabeverfahrens nicht beteiligt wurde oder diese Entscheidung durch den Rektor geschah, ohne Einbeziehung oder Zustimmung des Verwaltungsleiters;*

Der Landesregierung sind solche Fälle nicht bekannt. Die Universität hat mitgeteilt, dass Entscheidungen üblicherweise, wie auch im konkreten Fall, in den entsprechenden Gremien, in diesem Fall dem Rektorat, getroffen und auch kommuniziert würden. Die ehemalige Kanzlerin sei auch in diesem Fall einbezogen gewesen und habe die Entscheidung aktiv an den beauftragten Dezernenten weitergeleitet (vgl. hierzu die Antworten zu den Ziffern 8 und 10). Es liegen dem Wissenschaftsministerium keine Anhaltspunkte darüber vor, dass die Grundsätze für eine wirtschaftliche Verwaltungsorganisation nicht beachtet worden wären (siehe Ausführungen zu Ziffer 5).

*7. inwieweit die konkrete Entscheidung, mit dem Vergabeverfahren betreffend die vorgesehene Einführung einer Doktorandenkarte nicht die universitätsintern zuständige Vergabestelle zu betrauen, sich auf einen Rektoratsbeschluss stütze;*

Es wird auf die Antworten zu den Ziffern 4 und 5 verwiesen. Des Weiteren gibt die Universität an, dass es an der Universität Heidelberg nicht eine einzige, universitätsinterne zuständige Vergabestelle gebe. Vergabeverfahren könnten, je nach Anforderungen an das Verfahren, auch von anderen Bereichen und auch dezentral durchgeführt werden.

*8. wann und unter wessen Beteiligung der vorgenannte Rektoratsbeschluss gefasst wurde;*

Es handelt sich nach Angaben der Universität um einen Beschluss vom 18. März 2015. Die Universität teilt mit, dass der Rektor und drei ehemalige Prorektoren beteiligt gewesen seien. An der Rektoratsbesprechung, in der der entsprechende Beschluss gefasst worden sei, habe die ehemalige Kanzlerin bis 10.20 Uhr teilgenommen. Die Kanzlerin sei umgehend über den Beschluss informiert worden und habe mit E-Mail vom 24. März 2015 dem beauftragten Dezernatsleiter diese Entscheidung persönlich mitgeteilt. Es wird auf die Beantwortung der Ziffern 3 bis 5 verwiesen.

*9. inwieweit sog. formale Verfahren, meist im Sinne von Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben, nach den universitätsinternen Vorgaben ausschließlich durch die universitätsintern zuständige Vergabestelle Zentrale Beschaffung (ZBS) im Einvernehmen mit den Einrichtungen durchzuführen ist;*

Die Universität teilt mit, dass an der Universität Heidelberg Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nicht ausschließlich von der Zentralen Beschaffung (ZBS) durchgeführt werden. Das Rektorat sei bei der internen Organisationsverteilung diesbezüglich nicht eingeschränkt. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 4, 5 und 7 verwiesen.

*10. inwieweit die Durchführung und Betreuung des konkreten Vergabeverfahrens damit faktisch dem Einflussbereich der Kanzlerin entzogen wurde;*

Die Universität hat mitgeteilt, dass die ehemalige Kanzlerin mit E-Mail vom 24. März 2015 den auf die Zuständigkeit für das Verfahren bezogenen Inhalt des genannten Rektoratsbeschlusses an den ihr unterstellten Dezernenten zur Ausführung weitergegeben habe. Anhaltspunkte, die auf einen faktischen Entzug des Vergabeverfahrens aus dem Einflussbereich der ehemaligen Kanzlerin hindeuten, liegen nicht vor. Die Universität teilt weiterhin dazu mit, dass das beauftragte Dezernat als Einheit der Verwaltung der ehemaligen Kanzlerin organisatorisch und hierarchisch unterstanden habe. Die ehemalige Kanzlerin sei laufend durch den Dezernenten wie auch als Mitglied des Rektorats über das Verfahren informiert worden und hätte zu jedem Zeitpunkt auf das Rektorat zugehen und eine anderweitige organisatorische Verankerung vorschlagen können. Es liegen mithin keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kanzlerin ihre Haushaltsverantwortung und ihre Verantwortung als Leiterin der Verwaltung zu dem Zeitraum, in dem das Projekt durchgeführt wurde, nicht vollumfänglich wahrgenommen hätte. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Ziffern 3 und 4 verwiesen. Der Zuschlagserteilung durch Rektoratsbeschluss vom 21. Oktober 2015 hat die ehemalige Kanzlerin laut Protokoll der Sitzung zugestimmt.

Auch der Universitätsrat hat mitgeteilt, dass die Kanzlerin als Beauftragte für den Haushalt zu keinem Zeitpunkt während des bereits 2015 abgeschlossenen Vergabeverfahrens von ihrem Recht und der Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 LHG Widerspruch einzulegen und eine Entscheidung des Universitätsrats herbeizuführen. Auch sei der Universitätsrat, dem nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LHG die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Rektorats obliegt, zu keinem Zeitpunkt von der Kanzlerin über einen derartigen Sachverhalt und insbesondere nicht über eine eventuell unrechtmäßige oder unsachgemäße Zuständigkeitszuteilung informiert worden. Daher schien es sich aus Sicht des Universitätsrats um eine sachgerechte Projektabwicklung zu handeln. Erst mit dem Bericht der ehemaligen Kanzlerin aus 2018 erfuhr der Universitätsrat nach eigenen Angaben von den Kritikpunkten bezüglich der Zuständigkeit für das Verfahren.

*11. ob dies als bewusste Umgehung von Vorgesetzten und Vorgangsbearbeitung durch eine sachlich nicht zuständige Stelle im Sinne der entsprechenden Alarmindikatoren der Verwaltungsvorschrift Korruptionsverhütung gewertet werden kann;*

Nach Punkt 4.1.1. Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift (VwV) Korruptionsverhütung und -bekämpfung kann sich ein Hinweis auf Korruption aus unterschiedlichen Alarmindikatoren nach Absatz 3 ergeben. Solche in Absatz 3 der VwV aufgezählten Alarmindikatoren sind u. a. die unterschiedliche Beurteilung von Vorgängen mit gleichem Sachverhalt, die Beeinflussung der Vorgangsbearbeitung durch sachlich nicht zuständige Bedienstete, und das bewusste Übergehen von Vorgesetzten. Für eine entsprechende Feststellung ist in jedem Fall eine umfassende Bewertung notwendig.

Bezüglich der Zweckmäßigkeit der Beauftragung des genannten Dezernats wird auf die Antworten zu den Ziffern 5 und 15 verwiesen. Die ehemalige Kanzlerin hatte als Leiterin der Verwaltung zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, auf das Rektorat zuzugehen, um die Beauftragung einer anderen Verwaltungseinheit vor-

zuschlagen, auch hatte sie über das gesamte Verfahren hinweg weiterhin die Verantwortung für das Verfahren. Hierzu wird ergänzend auf die Antwort zu Ziffer 10 verwiesen. Eine bewusste Umgehung von Vorgesetzten oder der Vorgangsbearbeitung durch sachlich nicht zuständige Bedienstete im Sinne der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung ist daher nicht erkennbar.

*12. welche Stelle oder konkrete Person für die Universitätsseite qua Anwaltsvertrag die Beauftragung eines externen Anwalts veranlasst hat, die aufgrund der Empfehlung des Rechtsdezernats erfolgt sein soll;*

Die Universität teilt mit, dass die Beauftragung des externen Anwaltes auf Empfehlung des Rechtsdezernats durch den mit dem Vergabeverfahren betrauten Dezernenten erfolgt sei. Der beauftragte Anwalt sei für die Universität bereits tätig gewesen, und das Rechtsdezernat habe mitgeteilt, dass aufgrund der (damals) angespannten Personalsituation der erforderliche rechtliche Beistand nicht geleistet hätte werden können. Es wird ergänzend auf die Antwort zu Ziffer 15 verwiesen.

*13. warum der beauftragte Rechtsanwalt nicht der universitätsintern zuständigen zentralen Vergabestelle ZBS zugeordnet wurde;*

Die Universität teilt mit, dass der Anwalt beauftragt worden sei, das Verfahren zu begleiten und den mit der Durchführung der Ausschreibung beauftragten Dezernenten zu unterstützen und zu beraten. Es wird ergänzend auf die Antworten zu Ziffer 4, 5, und 9 verwiesen.

*14. welche konkret bezifferten Kosten durch die Beauftragung eines externen Rechtsanwalts in dieser Sache entstanden sind;*

Die Universität teilt mit, dass für die anwaltliche Begleitung im Zeitraum 2015 bis 2019 für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren brutto 57.839,95 Euro und für die anschließenden Vertragsverhandlungen brutto 26.748,24 Euro aufgewendet worden seien.

*15. welche konkreten Aspekte die besondere Komplexität des konkreten Vergabeverfahrens begründen und die Beauftragung eines externen Rechtsanwalts erforderlich machten, obwohl die Universität über eine zuständige Vergabestelle verfügt, die mit fachlich hoch qualifizierten Mitarbeitern besetzt ist.*

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 5 verwiesen. Ergänzend teilt die Universität mit, dass es sich um die Ausschreibung eines Entwicklungsprojekts gehandelt habe und nicht um einen routinemäßigen Beschaffungsvorgang. Die Erfahrung und die vorhandene Expertise hätten zum damaligen Zeitpunkt dafür gesprochen, ein anderes Dezernat innerhalb der Universitätsverwaltung mit der projektorientierten Durchführung dieser Aufgabe zu betrauen. So habe die Zentrale Beschaffung (ZBS) der Universität Heidelberg beispielsweise in 2014 kein einziges Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Im vorliegenden Fall sei ein schon damals hoch dynamisches IT-Umfeld (kurze Technologiezyklen, wechselnde Marktteilnehmer etc.) hinzugekommen. Die besondere, im Vorfeld absehbare Komplexität des Verfahrens habe sich insbesondere darin gezeigt, dass die Ausschreibung nicht nur die Einführung, sondern zunächst die Entwicklung einer Doktorandenkarte, also die Anpassung an die spezifischen Bedürfnisse der Universität bzw. die Gruppe der Doktoranden beinhaltet habe. Das Rektorat habe daher nicht nur auf Erfahrungen in Vergabeverfahren allgemein (z. B. Beschaffungsvorgänge), sondern insbesondere Wert auf Erfahrungen in der Verhandlungsführung komplexer Projekte gelegt, da man vielschichtige, komplizierte Verhandlungen erwartet habe. Des Weiteren teilt die Universität mit, dass komplexe Ausschreibungs- und Vergabeverfahren immer durch rechtlichen Beistand

flankiert seien. Für den Fall, dass das Rechtsdezernat nicht in der Lage sei, seinen fachlichen Rechtsbeistand einzubringen, sei die Beauftragung externer anwaltlicher Hilfe sachlich geboten, nicht zuletzt auch, um möglichen Schaden von der Universität fernzuhalten.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst